

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Schulz, Tanja

Sachbearbeiter
Grinfeld, Sabine

Vorlagennummer
154/2023

Aktenzeichen
700.31/20.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	20.11.2023 23.11.2023	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

TA/GR, 13./15.12.2022, Vorl. 160/2022

Anzahl der Anlagen: 4

Betreff:

**Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau,,
hier: Zustimmung zur Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024-2025
sowie Zustimmung zur Satzungsänderung der Abwassersatzung und
Neufassung der Entsorgungssatzung**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024-2025 gemäß Anlage 2 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Abwassergebühren gemäß Anlage 3.
3. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Entsorgungssatzung gemäß Anlage 4.

Sachverhalt:

Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Gebührenrechtliche Überdeckungen aus Vorjahren sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, Gebührenunterdeckungen können in den Folgejahren durch Einstellung in die Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden.

Im **Schmutzwasserbereich** wurde die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-19 in Höhe von 434.440 € in die Kalkulation 2023 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen. Es verbleiben daher für die Kalkulation 2024-25 keine

ausgleichspflichtigen Überdeckungen. Aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2020 ergab sich eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von - 406.489 €, die in die vorliegende Kalkulation eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden soll. Aus dem Bemessungszeitraum 2021-22 ergab sich eine weitere ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von - 394.689 €. Diese Unterdeckung soll vorerst nicht eingestellt werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** bestehen aus dem Jahr 2020 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -127.468 € und aus dem Bemessungszeitraum 2021-22 eine ausgleichspflichtige Überdeckung in Höhe von 617.701 €. Die Unter- und Überdeckung sollen in die vorliegende Kalkulation eingestellt und vollständig ausgeglichen werden.

Unter dieser Prämisse werden folgende Gebührensätze ab dem 01.01.2024 vorgeschlagen:

Gebührensatz	errechnet	mit Ausgleich VJ	bisher
Schmutzwassergebühr Kanal	1,03 €/m ³	1,09 €/m³	0,88 €/m ³
Schmutzwassergebühr Kläranlage	2,03 €/m ³	2,15 €/m³	1,77 €/m ³
Schmutzwassergebühr gesamt	3,06 €/m ³	3,24 €/m³	2,65 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,69 €/m ²	0,56 €/m²	0,69 €/m ²

Abwassergebühren für Direkteinleiter

Für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben) wurden ebenfalls die Gebühren neu kalkuliert. Die Gebühren werden dabei aufgrund von allgemein anerkannten Vervielfältigern auf die Schmutzwassergebühr Kläranlage berechnet (vgl. Anlage 1 Seite 16). Es werden folgende Gebührensätze ab dem 01.01.2024 vorgeschlagen:

Gebührensatz	errechnet	mit Ausgleich VJ	bisher
Geschlossene Gruben	4,18 €/m ³	4,44 €/m³	4,42 €/m ³
Kleinkläranlagen	41,80 €/m ³	44,40 €/m³	35,40 €/m ³

Die 5. Änderungssatzung der Abwassersatzung (Anlage 3) beinhaltet die Neufassung des § 42 (Höhe der Abwassergebühr) mit den oben genannten Gebührensätzen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) gilt seit dem Jahr 2000 unverändert. Die GPA hat in der Allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2015-19 darauf hingewiesen, dass die Entsorgungssatzung mit der Abwassersatzung in Einklang zu bringen ist. Weiterhin ist in der derzeit gültigen Satzung von 2000 geregelt, dass die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben auch die Abfuhr dessen beinhaltet. Praktiziert wird dies allerdings nicht, der Schlamm bzw. Grubeninhalt wird bei der Stadt Bad Rappenau durch die Kleinkläranlagen- bzw. geschlossenen Grubeninhaber in Eigenregie an die Kläranlage angeliefert. Im vorliegenden Satzungsentwurf (Anlage 4) wurde daher der Wortlaut entsprechend angepasst, sodass nur die Reinigung umfasst ist, nicht die Anlieferung.

Im Januar 2022 wurde vom Gemeindetag BW eine aktualisierte Satzungsvorlage mit

redaktionellen Änderungen herausgegeben. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entsorgungssatzung unter Einbeziehung der neuen Gebührensätze, der redaktionellen Änderungen der Gt-Mustervorlage und der Anpassung auf die tatsächlichen Gegebenheiten neuzufassen.